

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Burg (Mosel)

**vom
14. April 2000**

(durchgeschriebene Fassung mit I. Nachtrag vom 15. April 2010 und II. Nachtrag vom 19.06.2017)

Der Ortsgemeinderat Burg (Mosel) hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Burg (Mosel) erfolgen in der Zeitung. Der Ortsgemeinderat Burg (Mosel) entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach in Traben-Trarbach, Am Markt 3, und Brückenstraße 11, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Straße „Im Kreuzgarten“ und in der Raiffeisenstraße. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt durch Presseveröffentlichungen in dem nach § 1 festgelegten Bekanntmachungsorgan.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Bau- und Wirtschaftswegeausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Fremdenverkehrs- und Weinwerbeausschuss
- (2) Der Bau- und Wirtschaftswegeausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss bestehen aus 4 Mitgliedern, der Fremdenverkehrs- und Weinwerbeausschuss aus 6 Mitgliedern und jeweils für jedes Mitglied ein Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Burg (Mosel) gebildet werden:

- a) Bau- und Wirtschaftswegeausschuss
- b) Fremdenverkehrs- und Weinwerbeausschuss

Gemäß § 44 Absatz 1 GemO sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde (Burg/Mosel) hat 2 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbürgermeister erhält nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§6a Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates oder an Ausschusssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,-€.
Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 31.12.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 4 KomAEVO (Mindestsatz). Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des

Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt die Hauptsatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. September 1979 einschl. der Nachträge außer Kraft.
- (3) Die Satzungsergänzung zu §6a tritt in Kraft zum 19.06.2017.

Burg (Mosel), den 15. April 2010
gez.:

Reiner Bucher
Ortsbürgermeister